

Balag 103

103
807

1.

Franz von Deák's *Fer.*

Denkschrift

über das Verhältniß

zwischen Ungarn und Kroatien.

5.



Wien, 1861.

Verlag, Druck und Papier von Leopold Sommer.

Debitirt durch Ferdinand Klemm.

DE BALLAGI GEZA.

1881

1881

1881

1881

1881

1881

Das Rundschreiben des Agramer Komitats an die Jurisdictionen Ungarns enthält so viel Bitterkeit und unbillige Anklagen, gepaart mit einem so verletzenden Spott, daß sich mir bei Durchsicht dieses Schriftstückes unwillkürlich die Bemerkung aufdrängte: wer Jemandem in dieser Fassung schreibt, habe schon bei Abfassung des Briefes bei sich beschlossen, jede freundschaftliche Beziehung zu vernichten, und eben, um auch dem Andern für späterhin jede Annäherung unmöglich zu machen, in dieser Weise zu schreiben.

Da ich indeß stets ein bedeutendes Gewicht auf die freundschaftlichen Gefühle der Kroaten legte, und es auch im Jahre 1848 für ein Unglück hielt, daß Nichtverständnisse und Agitationen jene Feindseligkeiten zwischen Ungarn und Kroatien hervorbrachten; als ich ferner betroffen merkte, daß gegenwärtig die Gereiztheit und Bitterkeit Kroatiens uns gegenüber noch höher gestiegen: prüfte ich mit unterdrücktem Schmerz und unbefangenen jene Anklagen, mit welchen das Agramer Komitat gegen uns auftritt; ich überblickte die politischen Ereignisse der verflossenen zwei Jahrhunderte, und fragte mich mit strenger Unparteilichkeit, welches absichtliches Vergehen, welche unbewußte Fehler begingen wir Ungarn Kroatien gegenüber, welche die gegen uns vorgebrachten Anklagen und jenen tiefen Haß rechtfertigen könnten?

Das Rundschreiben des Agramer Komitats sagt:

»Kroatien habe im Jahre 1102 unter gewissen Bedingungen unsern König Koloman auch zu seinem Könige gewählt, und dieser habe zu Belgrad, als er mit der dalmatinischen Krone König Zvonimirs gekrönt worden, auf diese Bedingungen einen feierlichen Schwur geleistet; und so wäre Kroatien durch diese Wahl nur auf Grundlage einer Personal-Union mit Ungarn in Verbindung gekommen, habe aber von seiner vollkommenen Autonomie kein Haar breit vergeben.«

Ferner schreibt es: »In Folge des zwischen König Koloman und Kroatien geschlossenen Staatsvertrages, des sogenannten privilegium libertatum, mußte der ungarische König als König der Kroaten auch auf kroatischem Boden gekrönt werden, dem kroatischen gesetzgebenden Landtage präsidiren und auf das heilige Evangelium schwören, daß er die Gesamtrechte und Freiheiten Kroatiens und der kroatischen Nation und Kirche wahren werde.«

Das erwähnte Rundschreiben enthielt auch noch die Bemerkung, daß: »bis zum Zeitalter der Habsburger Dynastie an der Spitze der Regierung des dreieinigten Königreiches stets entweder ein Prinz aus königlichem Geblüt oder ein mächtiger Banus gestanden, welche die Nation ganz unabhängig von Ungarn regierten, insofern sie fast gleiche Rechte mit den gekrönten Königen besaßen.«

Ich fühle kein Begehr diesen historischen Erörterungen Weiteres hinzuzufügen, dies ist das Amt der Geschichtsforscher; obwohl auch ich so viel weiß, daß betreffs der historischen Wahrheit obiger Daten noch Vieles zu sagen wäre, und vorzüglich jene Behauptung sich leicht widerlegen

ließe, als wäre Kroatien oder vielmehr das dreieinige Königreich durch den Banus von Ungarn ganz unabhängig regiert worden, und als hätte jener Banus die Rechte der gekrönten Könige besessen.

Wie waren die staatsrechtlichen Verhältnisse Kroatiens zur Zeit König Kolomans? Welche Gesetze konstituirte Kroatien zur Zeit der Arpaden? Das detaillirt auseinander zu setzen dürfte jetzt schon schwer fallen. Aber soviel ist — wie ich glaube — unzweifelhaft, daß Kroatien und Ungarn seit Jahrhunderten unter einem Gesetz gestanden, in Gemeinschaft besaßen sie die ungarische Verfassung, in Gemeinschaft schützten sie gegenseitig ihr Vaterland. In Fragen des Staatsrechtes berief sich Kroatien auf dieselben Gesetze, auf welche wir uns beriefen; die bulla aurea hielten sie eben so gut für ihr eigen, wie die Ungarn. Der kroatische Bürger prozessirte, erbte und machte Verträge größtentheils nach denselben Gesetzen des Privatrechtes, wie der ungarische; und diese Gesetze wurden zwar unter direktem Einfluß Kroatiens, aber auf dem ungarischen Landtag, also doch gemeinschaftlich, verfaßt. Kroatien hatte und hat außer den gemeinschaftlichen Gesetzen seine eigenen Statute, welche Ungarn stets in Ehren hielt; es hatte und hat noch seinen eigenen Landtag, welcher in vielen Beziehungen berechtigt war, neue Einrichtungen zu treffen; aber diese Statute, diese Einrichtungen bildeten den kleinsten Theil der Gesammtheit aller Gesetze bezüglich des öffentlichen und Privatrechtes. Zwischen einer derartigen Macht und jener gänzlichen, vollständigen Selbstständigkeit, für welche das Agramer Rundschreiben kämpft, ist der Unterschied ein großer.

Und nicht nur unter der Regierung des Hauses Habsburg entstand diese Verknüpfung und Rechtsgemeinschaft zwischen Ungarn und Kroatien. Ich will keine weitem diesbezüglichen Gesetze citiren, nur flüchtig erwähne ich einen oder den andern Gegenstand des Staatsrechts oder der öffentlichen Verwaltung, welcher durch die ungarische Gesetzgebung bestimmt worden, und zwar aus der Periode der gemischten Herrscher. So verordnet z. B. der 12. Gesetzartikel vom Jahre 1351, daß der zwischen Drave und Save wohnende und der Adel von Posega und Valko die unter dem Namen *lucrum camerae* bekannte Steuer ebenso entrichte, wie der übrige Adel des Landes. Der 9. Gesetzartikel vom Jahre 1454 bestimmt, Slavonien müsse in der Rekrutenstellung dieselbe Norm beobachten, wie die übrigen Bewohner des Landes. Der 6. Gesetzartikel vom Jahre 1471 befiehlt, die Grenzfestungen Slavoniens und Kroatiens mögen Ungarn und nicht Fremden anvertraut werden. Schließlich beweist der erste Abschnitt des 6. Dekrets von König Sigmund (1435), daß sogar jene richterliche Schwurformel, welche der kroatisch-slavonische Banus, die Ober- und Vicegespāne, die Protonotāre und Gerichtstafelbesitzer und andere Gerichtspersonen verpflichtet waren abzulegen, direkt durch den ungarischen Landtag bestimmt worden ist. Alles dies und noch Anderes mehr deutet keineswegs auf eine so vollkommene Sonderstellung hin, wie sie das Agramer Rundschreiben als unzweifelhaft hinstellt.

Wie ich indeß erwähnte, will ich mich auf historische Erörterungen nicht einlassen. Denn wenn auch historisch vielleicht nicht Alles strenge Wahrheit ist, was das Agramer Rundschreiben von der bis zum Zeitalter der habsbur-

gischen Regierung zurückdatirten unabhängigen Stellung Kroatiens erzählt, soviel ist dennoch ohne allen Zweifel sicher, daß Kroatien oder das dreieinige Königreich immer eigene Rechte besaßen, welche sie selbst oft Municipalrechte nannten. Sie hatten immer ihren eigenen Landtag, dessen Wirkungskreis von größerer oder geringerer Ausdehnung war, und der sogar manchmal die wichtigsten staatsrechtlichen Fragen maßgebend entschied. Dieß geschah bei Gelegenheit der im Jahre 1527 erfolgten Wahl Ferdinands I., vorzüglich aber bei der separat erklärten Annahme der pragmatischen Sanktion im Jahre 1712.

Eben bezüglich dieser Annahme der pragmatischen Sanktion kann ich einen auffallenden Umstand nicht übergehen. Kroatien nahm den 9. März 1712 in dem zu Agram sitzenden Landtag die pragmatische Sanktion an, und erklärte, daß mit Aussterben der männlichen Linie des Hauses Habsburg in Kroatien die weibliche Linie die Erbschaft antreten werde. Drei Jahre später, 1715, verfaßte der ungarische Landtag ein Gesetz, in welchem deutlich ausgesprochen wird, daß mit Aussterben der männlichen Linie des Hauses Habsburg das freie Wahlrecht der Nation vollständig und unverfehrt wieder in Kraft trete. Dieses Gesetz enthält der dritte Abschnitt der Gesetze vom Jahre 1715. Dieses Gesetz wurde im Namen der Vertreter Ungarns und der *Partes adnexae* Sr. Majestät Karl III. vorgelegt, allerhöchsten Ortes sanktionirt und als Gesetz für Ungarn und die *Partes* in gewohnter Form, mit kaiserlichem Siegel versehen, bekannt gemacht.

Die Abgeordneten Kroatiens, die bei jener Sitzung des ungarischen Landtages anwesend waren, sprachen sich

nicht gegen dieses Gesetz aus; sie erklärten nicht, daß, nachdem sie ihrerseits für Kroatien bereits vor drei Jahren das Erbrecht auf die weibliche Linie des Hauses Habsburg übertragen hatten, das freie Wahlrecht für sie nicht mehr zurückzuerlangen wäre; sie forderten nicht, das erwähnte Gesetz möge sich nur auf Ungarn beschränken, denn hätten sie es gefordert, so würde sich eine Spur davon unzweifelhaft im Gesetze erkennen lassen; aber selbst der Monarch erhob keinen Einspruch gegen das Gesetz in Bezug Kroatiens, er berief sich nicht auf den drei Jahre früher gefaßten Beschluß des kroatischen Landtages, er verlangte nicht, daß in Betreff Kroatiens die Wiederbelebung des freien Wahlrechts nicht ausgesprochen werde, sondern er acceptirte und veröffentlichte das Gesetz in gewohnten Formen als Gesetz der Stände Ungarns und der Partes, und erwähnte in dem herkömmlichen Schlusse des Dekretes auch die höhern kirchlichen und weltlichen Beamten Kroatiens.

In der That kann unter diesen Umständen leicht die Vermuthung in uns entstehen, als hätten weder die Kroaten noch die Regierung die zu Agram geschehene Annahme der pragmatischen Sanktion im Jahre 1712 für so unzweifelhaft maßgebend betrachtet, als beide es unfehlbar hätten thun müssen, wenn die völlige Selbstständigkeit Kroatiens, auf welche das Agramer Rundschreiben so viel Gewicht legt, zweifellos gewesen wäre.

Dies Alles jedoch mag richtige oder unrichtige Ansicht, es mag von der einen oder andern Seite ein Irrthum obwalten; an und für sich ist diese Meinungsverschiedenheit unschädlich und würde unser freundschaftliches Einverneh-

men gewiß nicht stören. Was jedoch das Agramer Rundschreiben ferner gegen uns vorbringt, das ist mehr als Meinungsverschiedenheit, das ist eine feindselige, ungerechte Anklage.

Das erwähnte Rundschreiben sagt unter Andern, »daß später die Handhabung der kroatischen Staatsrechte durch mannigfache Wandlungen ging und dieses sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und in der ersten Hälfte des 19. beinahe in das ungarische Staatsrecht auflöste, ferner daß durch die Mißgunst der Zeit die staatliche Autonomie Kroatiens nach und nach ganz zu Grunde ging, und dem Lande durch Ungarns Schuld statt des Hermelinmantels einer souveränen, freien Nation, nur Fesseln geblieben seien.« Es wirft uns ferner vor, wir hätten »das Bestehen des dreieinigten Königreiches geläugnet und dadurch dasselbe zerstückt, wir hätten Fiume von ihnen losgerissen, wir hätten Kroatien mit Festsetzung der Bedingung, zum Abgeordneten könne Niemand gewählt werden, der nicht ungarisch verstünde, so zu sagen die Thüren der Landtagsäle verschlossen; mit einem Wort, wir Ungarn hätten uns bestrebt, die kroatische Nation im dreieinigten Königreiche von der Schaubühne der Welt zu vertreiben, und sowohl sie, als die übrigen theils ihnen stammverwandten, theils andern Volksstämmen angehörigen Nationalitäten zu türkischen Rajahs zu erniedrigen.«

Sehen wir nach, durch welche Handlungen die ungarische Nation so schwere Anklagen verdiente.

Eine vollständige und vollkommen unabhängige Selbstständigkeit besaß Kroatien, so behauptet das Agramer Rundschreiben; später indeß löste sich ihr Staatsrecht in das

ungarische zu Einem Körper auf, und statt des Hermelins einer souveränen, freien Nation waren ihnen bloß Fesseln geblieben, und zwar durch unsere Schuld. Aber haben wir ihnen denn jene Autonomie entzogen? Welches Gesetz ist es, das sie derselben gegen ihren Willen beraubt hat?

Auf dem Gebiete der Gesetzgebung ist der wesentlichste Faktor einer unabhängigen Stellung, daß die Nation selbst die Größe der für die Bedürfnisse des Staates zu entrichtenden Steuer zu bestimmen hat.

In welchem Maße und mit welchem Erfolge übte Kroatien ehemals dieses Recht? Das wissen die Rechtsgelehrten und Geschichtskundigen Kroatiens besser als ich; aber das weiß auch ich, daß Kroatien nicht durch Gewalt von unserer Seite dieses wesentlichsten Attributs staatlicher Selbstständigkeit beraubt wurde, sondern daß Kroatien aus freiem Willen, ohne allen Zwang, sich dieses Rechtes begeben hat. Und zwar haben im Jahre 1790 die Stände Kroatiens durch ihre Abgeordneten dem ungarischen Landtag die Proposition unterbreitet, in welchem sie die Abfassung eines Gesetzes vorschlugen, in Folge dessen die Steuerfrage Kroatiens immer durch den ungarischen Landtag verhandelt und entschieden werde.

In Betreff der Selbstverwaltung that Kroatien einen ähnlichen Schritt, als seine Abgeordneten in Folge bestimmter Instruktionen vor demselben ungarischen Landtage den Wunsch äußerten, die Verwaltung Kroatiens möge fortan stets unter dem königl. ungarischen Statthaltereirath stehen und dies gesetzlich bestimmt werden. So wurde denn Kroatien auf seinen ausdrücklichen Wunsch demgemäß konstituiert durch den 58. und 59. Gesetzartikel vom J. 1790.

Sind wir daher Ursache, daß Kroatien den oben erwähnten zwei Hauptfordernissen seiner Autonomie freiwillig entsagte? Zwangen wir es dazu durch Drohungen, oder verlockten wir es durch schmeichlerische Vorspiegelungen? Oder hätten die Stände Ungarns sie zurückweisen und ihr Vertrauen von sich stoßen sollen?

Wodurch haben wir den Bestand Kroatiens in Zweifel gezogen? Welches Gesetz ist es, das jenes Königreich zerstückelt? Was Fiume betrifft, sind es bereits hundert Jahre, daß es Ungarn adnektirt, und nahe an sechzig Jahre, daß die Adnexion gesetzlich sanktionirt wurde.

Ist es ein Verbrechen, daß Ungarn sein hundertjähriges Eigenthum zurückfordert? Ist es unsere Schuld, daß Fiume selbst unsere Forderung nach Kräften unterstützt und die ehemalige Verbindung zurücksehnt? Ich weiß, daß das Recht Ungarns an Fiume oft von Seiten Kroatiens bezweifelt wurde und ich lasse mich nicht in Auseinandersetzung dieses Rechtes ein; nur das erwähne ich, daß vor der Wiedervereinigung Fiume lange Zeit thatsächlich weder zu Ungarn noch zu Kroatien gehörte. Und da Kroatien zum Beweise seiner eigenen Selbstständigkeit soviel Gewicht jenem Umstande beilegt, daß es die pragmatische Sanktion gesondert, selbstständig und eils Jahre früher als Ungarn acceptirte: mache ich es darauf merksam, daß Fiume die pragmatische Sanktion den 25. November 1725 separat und selbstständig, dreizehn Jahre später als Kroatien und zwei Jahre später als Ungarn, angenommen hat.

Die wichtigste Anklage jedoch, welche Kroatien gegen uns vorbringt, bezieht sich auf jene Verordnung des 5. Gesetzartikels v. J. 1848, kraft welcher die legislative Sprache

allein die ungarische, und so derjenige, welcher derselben nicht mächtig, als Abgeordneter unzulässig sei. Ich nenne diese Anklage die wichtigste, weil darin wenigstens die vorgebrachte Thatsache wahr ist.

Blicken wir auf jene Umstände zurück, unter welchen das erwähnte Gesetz verfaßt wurde.

Durch viele Jahre währte der Kampf der Nation gegen die Herrschaft der lateinischen Sprache in den Regierungsangelegenheiten und der Gesetzgebung; zu wiederholten Malen drängte man zur Einführung und zum allgemeinen Gebrauch der nationalen Sprache, statt der vorzuziehlichen, aber todten lateinischen. Wohl erhoben die kroatischen Abgeordneten in Hinblick auf ihre Municipalrechte Einsprache, aber sie vertheidigten das Latein, und drangen nicht auf den Gebrauch ihrer eigenen Nationalsprache, selbst nicht im Gebiete der öffentlichen Verwaltung.

Im Jahre 1844 begannen die Stände des Reichs mit größerem Eifer auf Gebrauch der Nationalsprache zu dringen; die kroatischen Abgeordneten vertheidigten mit gesteigertem Eifer wieder nicht die kroatische, sondern die lateinische Sprache, und das Ergebniß der bis an die Grenze der Bitterkeiten vorgeschrittenen Debatten war der 2. Gesetzartikel vom Jahre 1844, durch welchen bestimmt wurde, die offizielle Sprache des Landtags müsse fortan die ungarische sein, blos den Abgeordneten der Partes sei gestattet, im Falle sie der ungarischen Sprache nicht mächtig wären, in den die nächsten sechs Jahre hindurch abzuhaltenden Landtagsitzungen sich beim Abstimmen der lateinischen Sprache zu bedienen.

Und hat dieses Gesetz Kroatien etwa mit Indignation aufgenommen? Sah es in demselben die Vernichtung seiner Nationalität, die Gefährdung seiner Selbstständigkeit, die Vernichtung seiner Rechte? Durchaus nicht.

Beim Beginn des Landtages vom Jahre 1847 in der den 4. December abgehaltenen achten Sitzung der Magna-
tentafel äußerte sich der Abgeordnete Kroatiens folgender-
maßen: »Obwohl es den Abligaten Kroatiens im Sinne
des zweiten Gesetzartikels vom Jahre 1844 gestattet wäre,
bis 1850 latein zu sprechen, haben nichtsdestoweniger die-
jenigen, die wir vertreten, uns, ihren Abgeordneten er-
laubt, schon in diesem Landtage ungarisch zu sprechen, um
bei dieser Gelegenheit ihre Zuneigung und aufrichtige Liebe
zur ungarischen Nation thatsächlich zu beweisen und die
konstitutionelle Verbindung zwischen Ungarn und Kroatien
zu befestigen.«

War es nach einer derartigen Mittheilung muthmaß-
lich, daß die kroatische Nation das erwähnte Gesetz mit so
viel Bitterkeit aufnehmen werde, ein Gesetz, für welches
nicht nur ihre eigenen Abgeordneten gestimmt, sondern bei
dessen Abfassung sich ihr eigener Landtag durch direkte In-
struktion betheiligte? Und so wie es damals nicht in der Ab-
sicht des Landtages lag, durch die ungarische Sprache die
Thüren der Sitzungssäle vor den Kroaten zu verschließen,
so würde auch jetzt diese Frage unserer Vereinigung kein Hin-
derniß in den Weg legen, und die Verordnung des erwähnten
Gesetzes könnte, wenn es Kroatien verlangt, eben in Be-
zug auf Kroatien, wann immer modificirt werden.

Im Allgemeinen waren die Gesetze des Jahres 1848
vielen feindseligen Angriffen von Seite Kroatiens ausge-

setzt, und ich weiß noch heute nicht, welche die Punkte sind, durch die Kroatien sich in so hohem Grade verletzt fühlte, daß sein Haß so unverföhnbar geworden.

Das Eine, wogegen von Seite Kroatiens oft Einsprache erhoben worden, ist das verantwortliche Ministerium; aber Kroatien stand ja auch früher in administrativer Beziehung unter der königlich ungarischen Hofkanzlei und dem königlich ungarischen Statthaltereirath und wollte auch keine gesonderte Administration. Das verantwortliche Ministerium trat an die Stelle der Verwaltungsstellen; konnte man daher vermuthen, daß ein Land, welches selbst wünschte, seine Administration möge unter dem königlich ungarischen Statthaltereirathe stehen, und dies bezüglich, wie ich erwähnte, auch ein Gesetz im Jahre 1790 verfaßt sehen wollte, das statt dieser Verwaltungsstelle eingesetzte verantwortliche Ministerium als eine Verletzung seiner nationalen Rechte betrachten werde? Und um so weniger konnte dies Ungarn für wahrscheinlich halten, da die der betreffenden Sitzung beizuhenden Ablegaten Kroatiens für dieses Land keine Ausnahme bezüglich des verantwortlichen Ministeriums begehrt.

Die Volksvertretung konnte Kroatien auch nicht mißfallen, denn diese hat es ja für seine eigenen Landtage auch eingeführt; auch das konnte es nicht tadeln, daß bei der Zahlbestimmung der Landtagsabgeordneten die Komitate Bosnien, Serbien und Syrmien von Kroatien gesondert erwähnt werden. Die Ursache dieser Sonderung besteht einzig darin, daß die erwähnten Komitate auch früher bereits ihre eigenen Abgeordneten zu den ungarischen Landtagen schickten; aber es lag in Niemandes Absicht, die genannten Komitate von dem dreieinigem Königreiche loszureißen.

Die Gesetzgebung des Jahres 1848 sorgte auch für die Vertretung der Militärgrenze. Das ungarische Ministerium bestrebte sich, die Militärgrenze zu befreien, und die Schuld des ungarischen Ministeriums war es nicht, daß weder die Militärgrenze, noch Kroatien ihre Vertreter schickten, und daß die Bewohner der Militärgrenze nicht frei wurden.

Das erwähnte Gesetz hat auch die Rechte des kroatischen Landtags nicht verringert, und wenn in Betreff der Forderung Kroatiens, den ungarischen Landtag nicht als Jurisdiktion, sondern als Land in Zukunft beschicken zu können, die kroatischen Abgeordneten des Landtags 1847—48 nur mit Einem Worte Erwähnung gethan hätten, wäre dieses Verlangen allsogleich mit vollkommener Bereitwilligkeit erfüllt worden.

Als der Landtag des Jahres 1848 seine Arbeiten geendigt, forderte das ungarische Ministerium den Banus von Kroatien voll Vertrauen auf, er möge zu einer gemeinschaftlichen Berathung in den Staatsangelegenheiten Ungarns und Kroatiens kommen, und die Regierung durch seinen Rath und seine Mitarbeiterschaft unterstützen. Der Banus jedoch wies diese vertrauensvolle Aufforderung zurück. In seinem betreffenden Schreiben hob er nicht so sehr eine thatsächliche Verletzung der kroatischen Nationalität, Selbstständigkeit oder Municipalrechte, als hauptsächlich die durch die Gesetze vom Jahre 1848 verletzten Interessen der Dynastie, die er als Soldat und treuer Unterthan zu vertheidigen verpflichtet sei, hervor. Er behauptet, es könne leicht geschehen, daß er von Seiten derer, für die er kämpfen wird, mit Undank belohnt werde, deshalb bleibe er aber doch seinen ritterlichen Pflichten getreu.

So ging denn nun der Zwist auf das Gebiet der thatfächlichen Feindseligkeit über, und verursachte viel Blutvergießen, viele Leiden, die Entfremdung zweier wackerer Nationen, das Zerreißen einer siebenhundertjährigen Verbindung. Und mit ruhigem Gemüthe kann ich noch heute sagen: Gott weiß warum?

Ich glaubte, die gemeinschaftlichen zwölfjährigen Leiden werden keine Mißverständnisse mehr aufkommen lassen und die erregten Gemüther beruhigen, und der Ungar und Kroate werden ohne Haß, mit ernster Ruhe prüfen: was dem Einen und dem Andern zuträglich sei? welche Gemeinschaftlichkeit zwischen ihnen bestehe, welche Art von Verbindung den Einen und den Andern am meisten nützen können? Und sollte die gegenseitige Würdigung der einzelnen Interessen es für wünschenswerth erachten, diese Verbindung inniger oder loser zu gestalten, werde dieses ohne Erregtheit, in gegenseitigem Einverständniß geschehen. Indes habe ich mich wieder getäuscht, Gott weiß warum?

Wie es scheint, stellt das Ugramer Rundschreiben folgende Raisonnements auf: Kroatien, Dalmatien und Slavonien, diese vereinigten drei Königreiche besaßen ehemals vollständige Autonomie und eine von Ungarn ganz unabhängige Verfassung und Regierung. Zwischen Ungarn und den vereinigten drei Königreichen bestand damals nur in der Person des Königs eine Personal-Union, aber diese autonome Unabhängigkeit sei durch Mißgunst der Zeit nach und nach verloren gegangen, und das Staatsrecht Kroatiens in das Ungarns beinahe aufgegangen, gegenwärtig jedoch fordern die kroatische Nation ihre Jahrhunderte hindurch

abgeschwächte autonome Stellung, kurz all das zurück, was sie zu Zeiten König Kolomans besaß.

Wenn dem aber so ist und selbst im Falle, wenn das, was in Bezug auf die Vergangenheit behauptet wird, nicht ganz richtig wäre, wäre es da nicht männlicher und vielleicht edler gewesen, mit Forderungen ohne jene ungerichten Anklagen aufzutreten, die gegen uns vorgebracht werden und die so ganz unbegründet sind.

Denn daß die autonome Unabhängigkeit Kroatiens durch die Mißgunst der Zeit — wie Agram schreibt — nach und nach verloren gegangen, ist nicht unsere Schuld. Das Staatsrecht Kroatiens ging nicht durch Gewalt von unserer, oder trotz des Widerstandes von der andern Seite in das ungarische auf. Daß Kroatien eine vollkommene Sonderstellung und Unabhängigkeit begehre, das vernehmen wir jetzt zum ersten Mal durch das Agramer Rundschreiben. Kroatiens Abgeordnete haben in den Sitzungen unseres Landtags nie einen ähnlichen Antrag formulirt, im Gegentheil, sie nahmen an der Legislatur des Landtages vom Jahre 1848 thatsächlich Theil. Wodurch also ist jene Anklage des Agramer Rundschreibens gerechtfertigt, wir hätten die kroatische Nation im dreieinigen Königreich von der Weltbühne verjagen wollen.

Das Rundschreiben wirft uns vor, daß die Mur-Insel, welche angeblich mehrere hundert Jahre, ja sogar die letzten zwölf Jahre zu Kroatien gehörte, dem Zalaer Komitat wieder einverleibt worden. Wenn Kroatien in Betreff der Mur-Insel keine rechtskräftigere Grundlage, als das Rundschreiben erwähnt, vorbringen kann, dann ist seine Forderung wirklich unbegründet. Es citirt zum

Beweise seines mehrhundertjährigen Besizes der Insel den 4. Abschnitt im 34. Gesetzartikel des III. Dekrets Königs Vladislaus II. Dieses Gesetz zählt die Plätze der Hauptdreißigstämter auf, und sagt im 4. Kapitel, daß in Slavonien in den Städten Agram, Nedelcze, Warasdin und Muraszombat Hauptdreißigstämter sich befinden; da nun aber Nedelcze auf der Insel Mur liegt, folgert das Ugramer Komitat daraus, die ganze Insel habe zu Slavonien gehört. Aber achtete das Ugramer Komitat nicht auch darauf, daß in demselben 4. Kapitel unter den slavonischen Hauptdreißigstämtern auch Muraszombat erwähnt ist? dieß liegt aber dießseits der Mur, ein gutes Stück entfernt von der Mur-Insel, im Eisenburger Komitat, und dieses wird Agram doch nicht als zu Kroatien gehörig zurückfordern? In dem folgenden 5. Abschnitt sind unter den zu den früher aufgezählten Hauptdreißigstämtern gehörigen Filialdreißigstämtern auch Steinamanger und Pinkafeld mit Krapina und Raizisch-Kanizsa in einer Reihe aufgezählt, und doch dürfte schwer daraus zu folgern sein, Steinamanger und Pinkafeld gehörten auch zu Kroatien. Im Allgemeinen, wenn wir die von den Dreißigstamtplätzen handelnden Gesetzartikel aufmerksam durchsehen, werden wir uns überzeugen, daß von ihnen auf die Grenzen des Landes kein Schluß zu ziehen ist, weil in ihnen bloß auf die Handelslinien Bedacht genommen worden ist, und daher die Städte der verschiedenen Länder neben einander aufgezählt werden. Unter vielen ähnlichen Gesetzen möge man z. B. den 91. Artikel v. J. 1815 betrachten, wo Nedelcze und Légrad, welche auf der Mur-Insel liegen, als zu dem Warasdiner Hauptdreißigstamte gehörig erwähnt werden; als zu dem (auf der

Mur-Insel liegenden) Raizisch-Kanizsaer Hauptdreißigst-
amte aber die Stadt Regede in Steiermark; wer wollte daraus
folgern, daß Steiermark zu Ungarn oder Kroatien gehöre?

Ferner sagt das Rundschreiben, für Ungarn spreche
nichts weiter als ein 200-jähriges ungewisses Besizrecht,
welches jedoch im Jahre 1848 durch die Waffen aufgehoben
worden ist. Das Agramer Komitat möge nicht ver-
gessen, das Kroatien sein Besizrecht vor diesen 200 Jahren
durch nichts beweisen könne. Daß aber das auch im Agra-
mer Rundschreiben anerkannte Besizrecht Ungarns wäh-
rend der letzten 200 Jahre »ungewiß« gewesen wäre,
wird durch nichts begründet, während die Gesetze, so wie
die eine lange Reihe von Jahren hindurch ununterbrochen
aufeinander folgenden Dokumente der Verwaltung hin-
längliche Beweise zu Gunsten Ungarns herstellen.

Noch sonderbarer ist jene Behauptung des Rund-
schreibens, daß das Besizrecht Ungarns durch Waffenge-
walt im Jahre 1848 abgeschafft wurde und daß kraft
des Besizes während der jüngsten 12 Jahre die Mur-Insel
ein Eigenthum Kroatiens geworden ist.

Im Jahre 1848 oder vielmehr 1849 wurde die
ungarische Revolutionsarmee durch die Armee des Kaisers
von Oesterreich, mit der mächtigen Hilfe seines Verbün-
deten des Kaisers von Rußland besiegt. Nach Beendigung
des Krieges beseitigte der Monarch die Verfassung Ungarns
und verfügte mit absoluter Macht über das ungarische
Territorium; er trennte davon die Mur-Insel ab und schlug
sie zu Kroatien. Jetzt hat derselbe Monarch kraft dersel-
ben absoluten Macht die Mur-Insel dem Zalaer Komitate
wieder einverleibt; hätten die Waffen im Jahre 1848

überhaupt ein Recht begründet, so hätten sie es für Sr. Majestät begründet, welcher mit seiner und seines Verbündeten Armee die ungarische Armee besiegt hat, nicht aber für Kroatien, welches im Namen des Kaisers und unter dessen Fahne, nicht aber auf eigene Faust am Kriege Theil nahm.

Se. Majestät hat die Verletzung, welche Ungarn durch Abtrennung der Mur-Insel erfuhr, durch deren Reinkorporirung wieder gut gemacht und wie könnten wir eine Rechtsverletzung begangen haben, wenn wir das, was vor 1848 unzweifelbar unser war und uns gewaltsam entrisen wurde, gerne annehmen, da es uns durch Denjenigen, der es uns genommen, wieder zurückerstattet wird — und um so lieber annehmen, als die Wiedereinverleibung in Ungarn zugleich ein sehnlicher Wunsch der Mur-Insel war!

Stellen wir die Rechtsansprüche Ungarns und Kroatiens bezüglich der Mur-Insel einander gegenüber. — Kroatien sagt: Die Murinsel gehörte einst zu Kroatien, war aber dann 200 Jahre lang im Besitze Ungarns, nachdem aber der Kaiser durch Waffengewalt die Heere Ungarns besiegt hatte, schlug er die Mur-Insel zu Kroatien, welches dieselbe nun 12 Jahre hindurch besaß, bis sie vom Kaiser wieder zu Ungarn geschlagen wurde.

Von Seite Ungarns wird dagegen gesagt: Es ist durch nichts erwiesen, daß Kroatien die Mur-Insel in älterer Zeit wirklich besessen habe, dagegen ist es unbezweifelbar, daß die Mur-Insel Jahrhunderte lang wirklich zu Ungarn gehört hat, wie dies nun auch von Kroatien anerkannt worden ist. Während dieser jüngstverfloffenen Jahrhunderte hätte Kroatien genügende Gelegenheit gehabt, seine An-

sprüche bezüglich der Mur-Insel entweder vor dem Landtage oder vor dem Monarchen geltend zu machen. Allein das hat es nie gethan, es ist nie mit einer derartigen Forderung vor dem Landtage aufgetreten, sondern hat die Jurisdiktion des Zalaer Komitates über die Murinsel fortwährend respektirt.

Was ist nun gewichtiger: Dieses Besitzrecht oder die 12 Jahre, auf welche sich Kroatien beruft?!

Was würde Kroatien sagen, wenn wir, in Hinsicht solcher Theile, die früher nicht zu Kroatien gehörten, eben solche Gründe vorbringen würden, wie es das Agramer Komitat in Betreff der Mur-Insel thut? Wenn wir sagen wollten, daß zum Beispiel das Veröczer, Posegaer und Sirmier Komitat ehemals direkt zu Ungarn gehörten und wir uns hiebei auf viel deutlichere Gesetze berufen würden, als sie das Agramer Komitat in Betreff der Mur-Insel erwähnt hat. Wenn wir uns beispielsweise auf den 7. Art. von 1478 und auf den 16. v. J. 1498, hauptsächlich aber auf Verböczy stützen wollten, der die erwähnten drei Komitate ganz entschieden zu den ungarischen Komitaten rechnet; wenn wir vorbringen wollten, daß diese Komitate bis zu der neuesten Zeit eigene Repräsentanten zum ungarischen Landtage gesandt, und nicht so wie die kroatischen Komitate ihre Abgaben gezahlt haben, — wenn wir aus diesem allen jenen Schluß ziehen wollten, daß Kroatien sich gegen die ungarische Nation vergeht, sobald es alle diese Komitate behalten will. Aber wir thun dieß nicht, wir halten Kroatiens Rechte in Ehren, halten die Integrität seines konstitutionellen Territoriums für unantastbar, und wenn auch die erwähnten Komitate einst zu Ungarn gehört haben, uns

ist es hinreichend, daß sie in der Folge zu dem Territorium der drei vereinigten Königreiche gehören, und wir werden dieß immer zu respektiren wissen, doch fordern wir auch ähnliches billiges Verfahren in Hinsicht des ungarischen Territoriums.

Kann bei zwei demselben Staate angehörigen verschiedenen Ländern nach Beendigung des Krieges von einem Eroberungsrechte die Rede sein? und kann ein konstitutives Volk, als welches das kroatische Volk doch gewiß betrachtet werden will, kann es zur Ausdehnung seines Gebietes gegen ein zu demselben Staate gehöriges Land ein solches Mittel wählen, wie jenes ist, auf welches sich das Agramer Komitat, als auf eine Rechtsbasis beruft? Selbst aus österreichischem und kroatischem Standpunkte die Sache betrachtet, wenn Ungarn gegen die Macht des Regenten zu den Waffen griff, von dem Regenten aber überwunden, der Friede wieder hergestellt ward: ist es dann recht und billig, daß der an der Seite des Siegers Mitkämpfende sich über des Andern Unglück freue, und sich in dessen Eigenthum zu theilen wünsche? Und wenn der Sieger das, was er weggenommen, wieder zurückerstattet, sollte sich der unrechtmäßige Theilnehmer für beeinträchtigt erklären, weil jener sein verlorenes Eigenthum ohne Gewalt wieder erlangt hat?

Noch sonderbarer ist jene Anklage des Rundschreibens, daß wir sowohl die Kroaten, als auch andere Nationalitäten zu türkischen Rajahs erniedrigen wollten.

Die ungarische Nation hat im Jahre 1848 für das Volk und für alle Klassen des Volkes vollkommene Gleichberechtigung eingeführt; sie hat weder einem Volke, noch irgend einer Nationalität Rechte genommen, sondern Jedem

gegeben nach Recht und Billigkeit. Und im selben Augenblick, wo sie das gethan, was sie der Gerechtigkeit schuldete, wurde sie von allen Seiten mit Waffengewalt von ihren eigenen Brüdern angegriffen, die vermeintlich für ihre nationalen Rechte kämpften, welche wir keineswegs schmälern wollten; und wenn sie auch in dieser Hinsicht noch eine Forderung gehabt hätten, wir hätten sie ihnen gerne ohne Kampf bewilligt; doch sie kämpften blutig, und vielleicht ohne zu wollen, für fremde Interessen, und ohne Gewinn in einem Bürgerkrieg mit, wo selbst der Ruhm immer ein schmerzlicher bleibt.

Wenn die türkischen Rajahs, denen wir, nach der Agramer Behauptung, die fremden Nationalitäten gleichstellen wollen, wenn die türkischen Rajahs, sage ich, eine solche politische Stellung einnehmen würden, wie sie das ungarische Gesetz den hiesigen fremden Nationalitäten gegeben, würde das türkische Reich wahrscheinlich kräftiger dastehen, und die Hoffnung auf das Zustandekommen eines südlavischen Reiches würde bedeutend weiter zurücktreten. Bei uns ist, was politische und bürgerliche Rechte betrifft, kein Unterschied zwischen Ungar und Nichtungar. Bei den Jurisdiktions-Stellen sowohl, als bei der Wahl der berathenden Körperschaften und der Beamten entscheidet die Mehrzahl; diese entscheidet auch über die Sprache, welcher man sich bei den allgemeinen Berathungen bedienen soll. Möge uns Jemand einen Staat in Europa zeigen, welcher gegen die auf seinem Gebiete wohnenden fremden nichtsouveränen Nationalitäten mit mehr Billigkeit zu Werke geht? Und doch fordert uns das Agramer Rundschreiben auf, daß wir, »die Hand ans Herz gelegt, aner-

kennen mögen, daß wir uns durch unser unbilliges Betragen gegen die Kroaten versündigt haben.« Worin besteht denn aber unser Vergehen, das wir so reuig gestehen sollen? Wenn jetzt die Zeit und der Ort zu Vorwürfen vorhanden wäre, könnten wir vielleicht mit mehr Recht sprechen; aber einen Schleier über unsere Leiden in der Vergangenheit ziehend, sehen wir mit ruhigem Gewissen der Zukunft entgegen.

Ich widerhole, daß wir Kroatien durch die Gesetze vom Jahre 1848 in seinen Nationalrechten nicht beleidigt haben, aber auch nicht beleidigen wollten, und ich sage es ohne Bitterkeit, daß wir alles das, was man uns nach dem Jahre 1848 angethan, einem unglücklichen Mißverständnis und dem stürmischeren Ausbruch der aufgeregten Leidenschaften zuschreiben. Wir fühlen keinen Haß für das Vergangene, selbst dann nicht, wenn sich Kroatien, durch die richtige oder unrichtige Auffassung seiner eigenen Interessen, von uns sich losreißend, auf andern Weg führen ließe.

Und warum steht die Sache nicht ebenso in Kroatien in Betreff der ungarischen Nation? warum spricht aus jeder Zeile des Rundschreibens ein mit Spott gepaarter Haß gegen uns? Wozu reizt das Agramer Komitat die in Ungarn heimischen fremden Nationalitäten gegen die Ungarn auf, ja selbst unsere slavischen Brüder in Oberungarn, die gar keine Klage gegen uns führen, und die das Rundschreiben von uns unterdrückte türkische Rajahs schimpft, weil sie unsere Freunde und Brüder bleiben wollen? welche Freude, welchen Gewinn fände Kroatien darin, wenn es ihm gelingen würde, Stamm gegen Stamm in diesem Lande aufzureizen und dadurch sowohl dem einen als dem andern die

gegenseitige Genugthuung zu erschweren? Wir schrecken nicht zurück vor den Anforderungen unserer Landesbrüder fremder Nationalität, denn fest steht in uns der Wille: Alles zu erfüllen, was sich ohne die politische Zerstückelung Ungarns erfüllen läßt; und wir sind überzeugt, daß unsere Landesbrüder fremder Nationalität nicht solche Forderungen an uns stellen werden, deren Erfüllung unmöglich wäre.

Die Nation, welche im J. 1848 genug stark und vernünftig war, — obwohl durch Niemand, selbst durch die Umstände nicht gedrängt, — alle politischen Rechte unter alle Klassen des Volkes zu theilen, diese wird auch von nun an genug stark und vernünftig sein, um in der Nationalitätenfrage gegen jeden Bürger dieses Landes gerecht zu verfahren.

Und das Agramer Komitat begnügt sich nicht damit, seinen Haß durch seine ungerechten Beschuldigungen auszudrücken und diesen Haß in unserem eigenen Vaterlande gegen uns rege zu machen, — nein, sondern es bemüht sich noch, uns auch dem Auslande gehässig zu machen, indem es uns aufbürdet, daß wir einen großen Staat bilden wollen, der von den Karpathen bis zum Balkan, ja selbst bis Konstantinopel reichen, und kein Ungarn, sondern ausschließlich ein magyarisches Reich sein sollte.

Das Agramer Komitat weiß aber gut, daß nicht wir es sind, deren Wünsche sich in solche Pläne ergehen; wir wünschen, daß dieses Land erstarke durch das Einverständnis seiner Bürger, daß es blühe unter dem Schutze wohlthätiger und gerechter Geseze; aber wir haben nicht die Absicht, seine Grenzen vorzuschieben, wir streben nicht nach dem Besitze eines fremden Staates und wollen auch kein freies Volk

erobern, selbst wenn unsere Macht so groß wäre, daß wir dieses Ziel auf leichte Weise erreichen könnten.

Warum will das Agramer Komitat also mit dieser Anschuldigung, deren Grundlosigkeit es selbst am Besten kennt, warum will es damit unsere friedlichen Nachbarn gegen uns zum Haß reizen, und uns in einem Lichte vor die Welt stellen, als wären wir mit unserem eigenen Besiß nicht zufrieden, sondern wollten entweder aus gefährlichem oder lächerlichem Ehrgeiz Staaten umwälzen und Länder erobern, und zwar solche Länder, welche jetzt andern Leuten gehören, und auf welche, wenn das Schicksal es schon dahin brächte, daß sie ihren Herrn wechseln, viel mächtigere Leute Anspruch machen?

Wenn ich diese unsere offenherzige Bereitwilligkeit, einen Schleier über die traurigen Begebenheiten vergangener Zeiten zu werfen, von der andern Seite mit so vielen Anschuldigungen und so großer Bitterkeit erwidert sehe, so kommt mir, wenn ich's auch nicht gerne ausspreche, unwillkürlich der Gedanke, daß es gewöhnlich nicht der beleidigte Theil ist, welcher die ungerechte Beleidigung schwer vergißt.

Nachdem ich aber meine Ansicht über das Rundschreiben des Agramer Komitates ausgesprochen, möge man mir erlauben, auch meine individuelle Ueberzeugung in Hinsicht der Vereinigung von Kroatien, Dalmatien und Slavonien mit Ungarn darzuthun.

Die Lösung der Vereinigungsfrage hängt zumeist von Kroatien ab. Wenn sich Kroatien mit uns vereinen will, werden wir gerne diese Vereinigung annehmen; wenn es im Interesse seiner eigenen Nationalität oder seiner Selbst-

regierung Bedingungen stellen, wenn es den Wirkungsbereich seines eigenen Landtages weiter ausdehnen, wenn es an der mit uns gemeinschaftlichen Gesetzgebung auf andere Weise, in anderm Maße Theil nehmen will, — so werden wir seine Bedingungen nicht zurückweisen und den gewünschten Abänderungen nicht entgegenstehen.

Wir wissen, daß Kroatien, Dalmatien und Slavonien wohl zu Ungarn gehörten, nie aber Ungarn waren. Und wenn sie auch nicht so ganz abgesonderte Selbstständigkeit besaßen, wie manche behaupten, wenn jener Verband, der zwischen uns und ihnen bestand, auch viel, bedeutend enger und fester war, als eine Personalunion, so hatten sie doch immer ihr abgesondertes Territorium, ihre politische Nationalität und nebstdem, daß sie Theil hatten an allen Rechten Ungarns, genoßen sie noch besondere Rechte, die von Ungarn beständig in Ehren gehalten wurden. Wenn das ungarische Gesetz diese Länder *Partes adnexae* nannte, verstand es darunter nicht einen aufgedrungenen Verband, oder eine Unterordnung, sondern meinte damit solch ein Verbindungsverhältniß, welches Kroatien, Dalmatien und Slavonien freiwillig und auf Basis des Rechtes, der Billigkeit und der gemeinsamen Freiheit mit uns eingegangen ist.

Jene Anschuldigung, daß wir die vereinigten drei Königreiche als eroberte Länder betrachten wollten, weisen wir mit Unwillen zurück. Wir wissen, daß nicht die Eroberung die Basis unserer gegenwärtigen Verhältnisse ist. Aber wenn auch Ungarns Besitznahme jener Länder mit der Eroberung ihren Anfang genommen hätte, so würden wir es doch für eine Unbill und für einen Uebergriff hal-

ten, wenn wir uns darauf berufen wollten. Wir werden die Eroberung nie als gültige Rechtsbasis gegen ein erobertes Volk anerkennen, und wir glauben, die Pflichten des eroberten Volkes erstrecken sich nur so weit, als die Waffe des Eroberers reicht. Eine moralische Verpflichtung kann aber nur das kontraktmäßige oder das wenn auch nicht in Worten, so doch durch fortdauernde aber nicht aufgedrungene Handlungen sich kundgebende, freie Uebereinkommen nach sich ziehen. Wir betrachten die drei vereinigten Länder als unsere Gefährten, die selbst, aus eigenem Willen, ihr Schicksal vor Jahrhunderten schon an das unserige geknüpft, und die durch Jahrhunderte in Freud und Leid treu mit uns gehalten haben. Von Superiorität oder Inferiorität kann zwischen uns keine Rede sein, sondern nur von Aufrechthaltung der durch gegenseitiges Einverständnis geknüpften, durch Jahrhunderte bestehenden Vereinigung.

Die Bedingungen dieser Vereinigung, wenn selbe irgendwie für den einen oder den andern Theil drückend sein sollten, lassen sich durch gegenseitiges Verständniß abändern, aber die Vereinigung selbst einseitig mit Gewalt zu zerreißen, wäre vielleicht weder gerecht, noch zweckmäßig.

Wenn daher Kroatien jede staatsrechtliche Beziehung, welche zwischen uns bestanden, vollständig auflösen und jede Verbindung endlich zerreißen will, können wir nicht aussprechen, daß wir in diese gänzliche Lostrennung willigen, ja es wird sogar unsere Pflicht sein, uns gegen die Verletzung unserer Rechte zu verwahren, ebenso wie Kroatien sich dagegen verwahren würde, wollte man was immer für einen Theil der vereinigten drei Königreiche von

ihm losreißen. Aber zur Hintanhaltung dieser Lostrennung würden wir keine thatsächlichen Schritte thun, und zur Gewalt würden wir selbst dann keine Zuflucht nehmen, wenn es in unserer Macht stünde; denn die erzwungene Verbindung, gepaart mit Haß, wäre weder für uns noch für sie segenbringend.

Die Vereinigung oder Lostrennung Kroatiens hängt daher ganz von ihm selbst ab. Aber wenn Kroatien eben jetzt, wo es vollkommene Unabhängigkeit verlangt, diese Unabhängigkeit zunächst dazu verwendete, den Reichsrath zu beschicken, und die bis jetzt zwischen uns bestandenen staatsrechtlichen Beziehungen nur deßhalb vernichtete, um mit den österreichischen Erbländern ähnliche oder gar noch engere anzuknüpfen; wenn Kroatien die Verhandlung der Steuer- und Rekrutenfrage dem ungarischen Landtag entziehen wollte, um sie den Händen des Reichsraths anzuvertrauen; wenn es ein verantwortliches ungarisches Ministerium nicht will, weil es in den wichtigsten Faktoren seines Staatslebens, als da sind: die dem Reichsrath vorbehaltene Bestimmung der Rekruten- und Steuerpflichten, in Kriegs-, Finanz- und Handelsangelegenheiten, von dem österreichischen Ministerium, und zwar wahrscheinlich von einem nicht verantwortlichen österreichischen Ministerium abhängen will; dann ist eine Vereinigung zwischen uns in der That unmöglich, weil eben kein Objekt für die Vereinigung vorhanden wäre.

Ungarn wird wahrscheinlich nicht den Reichsrath beschicken; wir können die gesetzliche Selbstständigkeit Ungarns nicht aufopfern; die pragmatische Sanction, welche diese Selbstständigkeit garantirt, nicht aufheben; jenen hei-

ligen und unverletzlichen Grundvertrag, welchen unsere Ahnen mit dem regierenden Hause geschlossen und welcher als Basis der Rechte der Nation und der Regierung dient, können wir nicht vernichten; das Recht der Steuer- und Rekrutenbewilligung, welches die Nation seit Jahrhunderten ausgeübt, können wir nicht in fremde Hände geben; das Recht der Legislatur können wir mit Ausnahme des ungarischen Königs mit Niemanden mehr theilen; mit einem Worte wir können Ungarn seiner gesetzlichen Selbstständigkeit, Unabhängigkeit um seiner in den Grundverträgen garantirten alten Verfassung nicht berauben, um es zu einer österreichischen Provinz mit oktroyirter Verfassung zu machen.

Wenn daher Kroatien im vermeintlichen Interesse seiner Zukunft sich von uns löstrennt und sich der stärkern Macht anschließt, können wir das nicht hindern; aber wir werden gezwungen sein, dieses Anschließen als ganzliches Lossagen von uns zu betrachten, denn es bleibt eben dann kein Gegenstand übrig, betreff dessen wir uns zu vereinigen hätten. Jeden wichtigern Gegenstand des Staatsrechtes wird auch bezüglich Kroatiens der Reichsrath entscheiden; das Recht der Legislatur im Privatrecht und der Verwaltung wird Kroatien auf seinem eigenen Landtag ausüben. Die Administration wird in Betreff aller dem Reichsrathe vorbehaltenen Gegenstände das Wiener Ministerium auch in Kroatien führen, im Uebrigen wird sich Kroatien natürlich selbst verwalten. Was bleibt dann für die Vereinigung? Zur Personal-Union bedarf es zwischen uns keiner besonderen Vereinigung, denn die Personal-Union besteht ohnedieß zwischen allen Provinzen des österreichischen Reichs; und so wird Kroatien in demselben Ber-

hältniß zu uns stehen, wie Galizien, Böhmen, Tirol oder Oesterreich.

Ich schließe diese Zeilen mit dem Wunsche: möge der friedensbringende Geist der Eintracht alle Länder und alle Völker der Krone des heil. Stefan umschweben, damit sie in ihrer Eintracht erstarke und durch ihre vereinte Kraft frei und stets gegen einander billig bleiben!

Unser Wille ist ernst und bestimmt; um diese Eintracht zu Stande zu bringen und aufrecht zu erhalten, werden wir nicht dulden, daß die schmerzliche Erinnerung an vergangene Zeiten die friedlichen Regungen der Billigkeit in unsern Gemüthern ersticke, und wenn es auch dann nicht gelingt, dieses Vaterland einig zu machen, dann möge Gott Richter sein zwischen uns und Jenen, durch deren Schuld die Erreichung unseres heiligen Zieles unmöglich wurde!

